

## ***Richtlinien betreffend Nebentätigkeiten an der Universität Bern***

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 19 sowie Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a und h des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 51 Absatz 3 sowie Artikel 91 ff. der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) und Artikel 1 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement),

*beschliesst:*

### **Präambel**

Nebentätigkeiten an Universitäten stellen ein Spezifikum dar: Universitätsangestellte üben vor allem aufgrund ihrer Funktion als Expertinnen und Experten für ein bestimmtes Gebiet sehr häufig Nebentätigkeiten aus, sei es als Berater, Gutachterin, Lehrende oder in Form von mannigfachen Mandaten. Die Tätigkeit mag mit dem Grundauftrag zusammenhängen, ergibt sich aber nicht daraus.

Nebentätigkeiten sind an der Universität erwünscht und stehen grundsätzlich in Einklang mit ihrem Auftrag. Sie ermöglichen, universitäres Wissen in Gesellschaft und Wirtschaft einzubringen und damit die wechselseitigen Bezüge zu verstärken. Sodann erlauben Nebentätigkeiten, die Sichtbarkeit der Universität zu erhöhen, deren Drittmiteinnahmen zu steigern und auch die Attraktivität der Universität als Arbeitgeberin zu verbessern. Nicht zuletzt sind auch die Praxisrelevanz der universitären Tätigkeit und die gesellschaftliche Bedeutung der Forschung für die Universität wichtig. Sie begreift Nebentätigkeiten daher als Chance und fördert deren verantwortungsvolle Ausübung.

Nebentätigkeiten von universitären Angestellten bergen indes auch Risiken: Interessenkonflikte, Vernachlässigung von Hauptaufgaben, intransparente oder übermässige Wahrnehmung, finanzielle Undurchsichtigkeiten oder gar Missbrauch könnten die Reputation der Universität und ihrer Angestellten gegebenenfalls nachhaltig beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine adäquate Regulierung von Nebentätigkeiten und auch von Nebeneinkünften essentiell. Diese hat zum Ziel, Chancen zu optimieren und gleichzeitig Risiken zu kontrollieren.

Die vorliegenden Richtlinien nehmen die spezifischen Umstände auf, welche sich aus der Ausübung von Nebentätigkeiten ergeben. Sie bilden Grundlage und Leitlinie dafür. Sie decken alle Arten von Nebentätigkeiten ab. Der Hauptfokus richtet sich auf die Nebenbeschäftigungen sowie deren finanzielle Handhabung.

## **Allgemeines**

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien regeln den Umgang mit Nebentätigkeiten für Dozierende und Assistierende der Universität Bern.

Die Nebentätigkeiten der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach der Personalgesetzgebung.

### 2. Privatärztliche Tätigkeit und klinische Nebenbeschäftigungen

Die privatärztliche Tätigkeit der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren in den Universitätsspitalern (Inselspital, Universitäre Psychiatrische Dienste [UPD]) gilt nicht als Nebentätigkeit; sie richtet sich nach den Vorgaben der Leitung des jeweiligen Universitätsspitals.

Klinische Nebenbeschäftigungen ausserhalb dieser Institutionen richten sich nach den Vorgaben dieser Richtlinien, insbesondere Ziffer 10 betreffend Antrag auf Bewilligung.

Sämtliche klinischen Nebenbeschäftigungen sind gemäss Ziffer 15 anlässlich der jährlichen Selbstdeklaration der Rektorin/dem Rektor offenzulegen.

### 3. Grundsätze

Die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten hat sich insbesondere nach folgenden Grundsätzen zu richten:

- Nebentätigkeiten dürfen den Grundauftrag oder die Interessen der Universität weder in inhaltlicher noch zeitlicher Hinsicht beeinträchtigen oder konkurrenzieren.
- Nebentätigkeiten dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigen.
- Die Aufgaben aus Lehre, Forschung und Dienstleistung gehen der Ausübung von Nebentätigkeiten vor.
- Nebentätigkeiten sind in transparenter Weise wahrzunehmen; sie sind insbesondere vollständig zu deklarieren.

## **Begrifflichkeiten**

### 4. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten, die nicht zum Grundauftrag gehören. Sie können jedoch einen Zusammenhang zu diesem aufweisen oder sich daraus ableiten. Der Grundauftrag ergibt sich namentlich aus der Umschreibung der Professur oder der Anstellung in den einschlägigen Grundlagen (Strukturberichte, Stellenbeschreibung, Anstellungsvertrag etc.) sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Eine allgemeine Definition von Nebentätigkeiten existiert nicht. Hier wird unter dem Überbegriff Nebentätigkeiten Folgendes verstanden:

- Nebenbeschäftigungen
- Universitäre Mandate
- Öffentliche Ämter

## 5. Nebenbeschäftigungen

Als Nebenbeschäftigung gilt gemäss Artikel 19 des Universitätsgesetzes eine Tätigkeit, die nicht zum Grundauftrag von Dozierenden und Assistierenden gehört und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt wird.

Als Nebenbeschäftigung gelten namentlich Lehraufträge in der Aus-, Weiter- und Fortbildung an anderen Hochschulen oder Institutionen sowie persönlich ausgeführte Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Beratungen, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate oder Schiedsgerichtstätigkeit. Die Tätigkeiten weisen einen Konnex zur Anstellung an der Universität auf.

Nebenbeschäftigungen können mit Entschädigung (z.B. Sitzungsgeld, Spesen, Honorar) oder ohne Entschädigung erbracht werden.

Nebenbeschäftigungen, die keinen Konnex zur Anstellung an der Universität haben (z.B. ehrenamtliche Vorstandstätigkeit in Sport-/Hobbyverein), richten sich nach der Personalgesetzgebung.

## 6. Universitäre Mandate

Universitäre Mandate werden im Auftrag der Universität wahrgenommen. Sie dienen in der Regel der Vertretung der universitären Interessen.

Universitäre Mandate bestehen ex officio oder werden im Auftrag bzw. aufgrund von Wahl oder Bestätigung durch die Universitätsleitung wahrgenommen, zum Beispiel:

- Mandate und Tätigkeiten kraft gesetzlicher Regelung: Verwaltungsratsmandat des Rektors/der Rektorin in der Insel Gruppe AG und der Universitäre Psychiatrische Dienst Bern (UPD) AG gemäss Artikel 15 Absatz 4 Spitalversorgungsverordnung (SpVV).
- Mandate und Tätigkeiten im Auftrag der Universität: Einsitznahme des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin in der Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern.

## 7. Öffentliche Ämter

Ein öffentliches Amt übt aus, wer als Mitglied eines Parlaments, einer Exekutive, eines Gerichts oder einer Kommission der Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde, einer Kirchgemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist (Artikel 199 Absatz 1 PV). Als öffentliches Amt gilt ebenfalls die Dienstleistung in örtlichen oder regionalen Feuerwehren im Rahmen der Einsätze und der üblichen Ausbildung, einschliesslich der Kaderausbildung (Artikel 199 Absatz 2 PV).

## **Bewilligungspflicht**

### 8. Nebenbeschäftigungen

Nebenbeschäftigungen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

a) Stets bewilligungspflichtig sind folgende Nebenbeschäftigungen:

- Verwaltungsratsmandate
- Stiftungsratsmandate
- Schiedsgerichtstätigkeit

- Lehraufträge ausserhalb von Kooperationsabkommen der Universität
- b) Die folgenden Nebenbeschäftigungen bedürfen keiner Bewilligung:
- Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche bzw. bis zu vier Lektionen pro Woche höchstens für ein Studienjahr im Rahmen von Kooperationsabkommen der Universität,
  - Lehraufträge an weiteren schweizerischen Schultypen bis zu zwei Lektionen pro Woche im Rahmen von Kooperationsabkommen der Universität,
  - Experten-/innentätigkeit bei kantonalen oder eidgenössischen Prüfungen,
  - Mitarbeit in wissenschaftlichen Beiräten, Evaluationen von wissenschaftlichen Programmen, Mitarbeit bei wissenschaftlichen Zeitschriften,
  - Vorträge und Medienauftritte im Fachgebiet,
  - Autoren-/innentätigkeit im Fachgebiet,
  - Tätigkeit im Rahmen von Weiterbildungsstudiengängen der Universität Bern,
  - Beratungstätigkeiten, bei denen die Nebeneinkünfte vollumfänglich der Universität zukommen (Drittmittel) und keinerlei persönliche Bezüge getätigt werden.
- c) Als generell bewilligt gelten:
- Persönlich ausgeführte Dienstleistungsaufträge (wie persönliche Beratung von Dritten, Verfassen von Gutachten, etc.) sowie weitere persönlich ausgeführte Tätigkeiten (mit Ausnahme der Tätigkeiten unter Buchstabe a) im Umfang von max. 20 Arbeitstagen oder mit persönlichen Bezügen von max. CHF 40'000.- pro Jahr,
  - Einsitznahme in Gremien oder Organisationen aufgrund der Tätigkeit an der Universität Bern (z.B. für den Schweizerischen Nationalfonds [SNF] oder die Kommission für Technologie und Innovation [KTI]),
  - Einsitznahme in Stiftungen gemäss Liste, welche die Verwaltungsdirektion führt.
- d) Bewilligung wegen Umfang der Nebenbeschäftigung:
- Übersteigen die gesamten Nebenbeschäftigungen (d.h. bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Nebenbeschäftigungen) sowie die öffentlichen Ämter 20 Arbeitstage pro Jahr oder übersteigen die daraus erzielten Entschädigungen CHF 40'000.- pro Jahr, bedarf es einer Bewilligung für sämtliche Nebenbeschäftigungen.
- Teilzeitlich tätige Dozierende oder Assistierende benötigen nur dann eine Bewilligung, wenn die zeitliche Beanspruchung der Nebenbeschäftigungen und der dienstlichen Tätigkeit zusammen die Normalarbeitszeit überschreitet. Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate bedürfen aber in jedem Fall einer Bewilligung.
- Im Zweifelsfall ist eine Bewilligung einzuholen.

## 9. Öffentliche Ämter und universitäre Mandate

Die Ausübung von öffentlichen Ämtern richtet sich nach der Personalgesetzgebung (Artikel 52 PG und Artikel 199 ff. PV). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, öffentliche Ämter auszuüben, soweit diese mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbar sind. Ist die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt oder ist das öffentliche Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar, kann die Ausübung des öffentlichen Amtes durch die Anstellungsbehörde untersagt werden.

Universitären Mandaten ist die Bewilligung inhärent.

#### 10. Antrag auf Bewilligung

Der Antrag auf Bewilligung einer Nebenbeschäftigung ist in der dafür vorgesehenen Form beim Generalsekretariat zu Händen der Universitätsleitung einzureichen.

Der Antrag enthält das Einverständnis der vorgesetzten Person.

Der Antrag von an den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren enthält das Einverständnis der jeweiligen Spitalleitung.

### **Reduktion des Beschäftigungsgrades infolge Nebenbeschäftigung**

#### 11. Voraussetzung

Ist die Belastung durch Nebenbeschäftigungen dauernd und erheblich, ist der Beschäftigungsgrad grundsätzlich entsprechend herabzusetzen.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine dauernde und erhebliche Belastung vorliegt, sind sämtliche Nebenbeschäftigungen relevant. Eine solche liegt in der Regel vor, wenn die Nebenbeschäftigungen mehr als 30 Tage pro Jahr in Anspruch nehmen.

Eine allfällige Reduktion des Beschäftigungsgrades erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

#### 12. Vorgehen

Im Hinblick auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrades nimmt die betreffende Person nach Orientierung der Institutsleitung mit der Personalabteilung Kontakt auf.

Ist aufgrund dauernder und erheblicher Belastung der Beschäftigungsgrad zu reduzieren, werden die Modalitäten der Reduktion schriftlich mit der Universitätsleitung vereinbart.

### **Modalitäten der Ausübung**

#### 13. Persönliche Leistungserbringung

Nebenbeschäftigungen werden im eigenen Namen ausgeübt. Dies ist entsprechend auszuweisen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in eigenem Namen und ist mit folgendem Hinweis zu versehen: „Diese Rechnungsstellung wird gegenüber der Universität Bern deklariert und steht im Einklang mit deren Regelungen über Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünfte.“

Die Versicherung von Risiken aus Nebenbeschäftigungen sowie die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, namentlich bezüglich Sozialversicherungen, ist Sache der sie ausübenden Person.

#### 14. Drittmittelverträge und persönliche Bezüge bei Nebenbeschäftigungen

Erfolgt die Rechnungsstellung für Nebenbeschäftigungen via die Universität auf ein universitäres Drittmittelkonto, sind persönliche Bezüge nur mit Bewilligung der Universitätsleitung zulässig.

## 15. Deklarationspflicht

Sämtliche Nebentätigkeiten sind im Rahmen der jährlichen Selbstdeklaration zu deklarieren, unabhängig davon, ob Nebeneinkünfte generiert werden oder nicht. Dabei werden der eigene Aufwand, die beanspruchten universitären Ressourcen (Personal und Infrastruktur) und allfällige persönliche Bezüge vollständig offengelegt.

Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren füllen das entsprechende Formular jährlich aus. Vorgesetzte Professorinnen und Professoren veranlassen die übrigen Dozierenden sowie die Assistierenden ihres Instituts bzw. ihrer Organisationseinheit zum Ausfüllen des Formulars, sofern diese im Berichtsjahr Nebentätigkeiten ausgeübt haben.

Für teilzeitbeschäftigte Mittelbauangehörige gilt eine Deklarationspflicht nur, wenn sie eine Anstellung von mind. 50% haben oder die Infrastruktur (inkl. Personal) an der Universität beanspruchen. Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate sind in jedem Fall zu deklarieren.

## **Nebeneinkünfte und Entschädigung für Infrastruktur**

### 16. Begriff

Nebeneinkünfte sind zusätzlich zum Gehalt an der Universität Bern erzielte Einkünfte aus Nebentätigkeit.

### 17. Pauschale Entschädigung für Infrastruktur auf Nebeneinkünften aus Nebenbeschäftigung

Auf allen Nebeneinkünften aus Nebenbeschäftigungen mit persönlichen Bezügen ist gemäss Artikel 96 UniV eine Abgabe für die Benützung der universitären Infrastruktur zu entrichten.

Für die an den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren erfolgt die Abgabe für die Benützung der Infrastruktur gemäss den Regelungen der entsprechenden Institution. In diesem Zusammenhang wird die jährliche Selbstdeklaration der Ärztlichen Direktion des Inselspitals bzw. der Direktion UPD zur Kenntnis gebracht.

Die Abgabe ist pauschalisiert und berechnet sich ab Nebeneinkünften in der Höhe von CHF 20'000.-/Jahr. Der Abgabesatz ist progressiv. Die konkrete Berechnung der fälligen Abgabe findet sich im Anhang.

Die Rechnungsstellung für die Infrastrukturabgabe erfolgt jeweils nach Eingang der Selbstdeklaration.

Von der Infrastrukturabgabe ausgenommen sind Nebenbeschäftigungen, bei welchen eine Abgabe bereits vertraglich mit der Universitätsleitung geregelt wurde sowie Nebenbeschäftigungen, bei denen nebst persönlichen Entschädigungen auch Entschädigungen für Infrastruktur und Personal geleistet werden. Dies betrifft namentlich SNF und KTI.

### 18. Zusätzliche Entschädigung für Benützung der Infrastruktur in besonderem Mass

Wird für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen Infrastruktur der Universität in besonderem Mass benützt (z.B. Inanspruchnahme technischer Infrastruktur, regelmässiger Personaleinsatz, etc.), ist dafür in Ergänzung zu Ziffer 17 eine kostendeckende Entschädigung zu leisten.

Wird für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen Infrastruktur des Inselspitals bzw. der UPD in besonderem Mass in Anspruch genommen, ist die Entschädigung gemäss den Regelungen des Inselspitals bzw. der UPD zu leisten.

#### 19. Persönliche Bezüge aus universitären Mandaten

Entschädigungen aus universitären Mandaten sind auf ein speziell bezeichnetes Drittmittelkonto gutzuschreiben.

Von den Entschädigungen aus universitären Mandaten können maximal 80% in Form von persönlichen Bezügen abgeführt werden. Beträge von max. CHF 1'000.- pro Jahr können vollständig persönlich bezogen werden.

Die Auszahlung von persönlichen Bezügen erfolgt via das universitäre Gehaltsverarbeitungssystem. Die Freigabe der Bezüge erfolgt durch den Verwaltungsdirektor. Für den Verwaltungsdirektor gibt der Rektor die Bezüge frei.

#### 20. Finanzielle Entschädigungen für öffentliche Ämter

Die Handhabung der finanziellen Entschädigung für öffentliche Ämter richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

### **Inkrafttreten**

#### 21. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien betreffend Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünften von Dozierenden und Assistierenden vom 27. Januar 2010.

Die Regelungen über die Entschädigung für die Infrastruktur gemäss Ziffer 17/18 sowie über die persönlichen Bezüge für universitäre Mandate gemäss Ziffer 19 werden erstmals aufgrund der jährlichen Deklaration für das Jahr 2018 angewandt.

Bern, 7. November 2017

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Christian Leumann

Rektor

## ANHANG:

### Berechnung der pauschalen Infrastrukturabgabe auf Nebeneinkünften aus Nebenbeschäftigungen mit persönlichen Bezügen (Ziffer 16):

Die Höhe der Abgabe berechnet sich aus der Höhe der Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen. Sie ergibt sich aus der Summe des festgelegten Basisbetrags und dem Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.-.

Nebeneinkunft (in CHF):	Abgabe (in CHF):	
	Basisbetrag	Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.-
ab 20'000.-	200.-	50.-
ab 40'000.-	1'200.-	70.-
ab 80'000.-	4'000.-	100.-

#### Beispiele:

- 1) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 10'000.-:  
Keine Infrastrukturabgabe geschuldet.
- 2) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 20'000.-:  
Basisbetrag + Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.- = CHF 200.- + (0 x 50.-)  
= **CHF 200.-**
- 3) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 25'000.-:  
Basisbetrag + Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.- = CHF 200.- + (5 x 50.-)  
= **CHF 450.-**
- 4) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 74'000.-:  
Basisbetrag + Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.- = CHF 1'200.- + (34 x 70.-)  
= **CHF 3'580.-**
- 5) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 85'000.-:  
Basisbetrag + Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.- = CHF 4'000.- + (5 x 100.-)  
= **CHF 4'500.-**